



HESSISCHER LANDTAG

03. 09. 2024

Kleine Anfrage

Oliver Stirböck (Freie Demokraten) vom 16.07.2024

Neue Therme statt Erhalt der Justus-von-Liebig-Therme in Bad Salzhausen

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Hessische Landesregierung hat am 15. November 2022 unter der Drucksache 20/9027 auf einen umfangreichen Fragenkatalog des damaligen Abgeordneten Dr. h. c. Jörg-Uwe Hahn geantwortet. In dieser Antwort wurde in Aussicht gestellt, dass mit dem Einsatz von Städtebauförderungsmitteln eine Unterstützung der Stadt Nidda zur Sanierung bzw. zum Ersatzbau in Bad Salzhausen möglich sei.

Aktuelle Berichterstattungen vermitteln jedoch den Eindruck, dass sich nun alles geändert hat und ausschließlich ein Neubau förderfähig ist.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Waren die damaligen Äußerungen aufgrund falscher Grundlagen nicht haltbar und mussten die Planungen deshalb eingestellt werden?

Frage 2 Wie ist die derzeitige Sach- und Rechtslage und welche Argumente haben zu dieser Änderung geführt?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Förderantrag der Stadt Nidda vom 17. August 2022 zum „Investitionspakt Sport“ für die Maßnahme „Vital- und Gesundheitszentrum“ wurde geprüft und entsprach allen Voraussetzungen. Im Förderantrag wurde bereits aufgegriffen, dass eine Sanierung ggf. unwirtschaftlich sein könnte: „Sollte sich im Zuge der Wirtschaftlichkeitsrechnung ergeben, dass die Sanierung unwirtschaftlich ist, wird die Errichtung eines Ersatzneubaues an gleicher Stelle angestrebt.“

Gemäß Punkt 4.1 der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der sozialen Integration im Quartier und analog auch zur Förderung von Sportstätten (Investitionspakt Soziale Integration im Quartier und Investitionspakt Sportstätten) ist im Falle der Unwirtschaftlichkeit der Sanierung oder Erweiterung der Ersatzneubau förderfähig.

Generell ist bei diesem Vorhaben ein baufachliches Prüfverfahren einzuleiten. Dieses Verfahren wird von der WIBank durchgeführt und ermittelt die finalen förderfähigen Ausgaben und förderfähigen Maßnahmen. Die baufachliche Prüfung erfolgt unter Wirtschaftlichkeitsaspekten.

Nach erfolgter Wirtschaftlichkeitsbetrachtung agiert die Stadt Nidda basierend auf Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung. Sollte die baufachliche Prüfung feststellen, dass ein Ersatzneubau den besten wirtschaftlichen Einsatz der Fördermittel darstellt, besteht keine Grundlage dafür, die Kommune zur Sanierung des Gebäudes aufzufordern.

Eine von der Stadt Nidda beauftragte gutachterliche Stellungnahme hat im Januar 2024 zudem kurzgefasst folgendes ergeben:

Eine wirtschaftliche Sanierung der Bodenplatte und Trägerroste ist auf Grundlage der gewonnenen Ergebnisse der Untersuchungen in Anbetracht der zahlreichen Defizite hinsichtlich der Betonfestigkeit, Betonüberdeckungen und dem Chlorideintrag nicht möglich. Aus diesem Grund ist von einer Weiternutzung des bestehenden Gebäudes sowie von einer energetischen Sanierung unter Beibehaltung der Konstruktion von Bodenplatte und Trägerrost dringend abzuraten.

Frage 3 Wie sieht die weitere fachliche Planung, insbesondere auf der Zeitschiene, aus?

Der durch die Stadt Nidda vorgelegte Zeitplan mit Stand August 2024 sieht wie folgt aus:

- Genehmigung des Abbruchantrags 4.Quartal 2024
- Vergabe von Abbruchleistungen und Arbeitsvorbereitung der Abbrucharbeiten 1.Quartal 2025
- Durchführung der Abbrucharbeiten 2. und 3. Quartal 2025
- Fertigstellung Leistungsbeschreibung Bauvorhaben 02-2024
- Beginn IBV 03-2025
- Aufforderung Modellabgabe 04-2025
- Abgabefrist Modelle 07-2025
- Beauftragung Gewinner 10-2025
- Bauantrag Q3-2026
- Baugenehmigung Q1-2027
- Ausführungsplanung und ggf. weitere Ausschreibungen bis Ende 2027
- Baubeginn (nach Landesgartenschau) Q1-2028

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum steht im steti-gen Austausch mit der Kommune bezüglich der fortlaufenden Umsetzung. Zudem fand am 20. Februar 2024 ein Vorabstimmungstermin vor Ort in Nidda mit der Abteilung „Baufachliche Prüfung“ der WIBank statt, die ebenfalls weiterhin mit der Kommune im Kontakt steht.

Frage 4 War es voreilig, dass die damalige, aus Nidda stammende Staatsministerin, bereits öffentlichwirk-sam einen Förderbescheid des Landes Hessen übergeben hat und gilt dieser vollinhaltlich weiter?

Der Förderbescheid des Landes Hessen gilt zum aktuellen Zeitpunkt vollinhaltlich weiter.

Wiesbaden, 26. August 2024

Kaweh Mansoori